Krakauer Zeitung.

Nro. 45. Mittwoch, den 25. Februar. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 946. praes.

Der k. k. Landes-Präsident hat den Tagschreiber Anton Wyrobek zum Kreiskanzlisten zu ernennen befunden.

Vom k. k. Landes-Präsidium.
Krakau, am 22. Februar 1857.

Nr. 982. praes.

Der k. k. Landes-Präsident hat die bei der k. k. Landesregierung erledigten provisorischen Concipistenstellen dem Concepts-Prakticanten bei der k. k. Landesregierung, Wilhelm Smoluchowski, und dem Concepts-Prakticanten bei der k. k. Landesregierung in Klagenfurt, Ignaz Eizinger, zu verleihen befunden.

Krakau, am 22. Februar 1857.

Verordnung des Ministeriums des Innern und der Obersten Polizeibehörde vom 15. Februar 1857 *)
giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, betreffend das Meldungswesen.

Das Ministerium des Innern findet einverständlich mit der k. k. obersten Polizeibehörde in Absicht auf die Regelung des Meldungswesens folgende Vorschriften zu erlassen, welche, insoweit sie nicht sie nicht ohnedieß schon in Anwendung sind, mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

I. Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden.

§. 1. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden (Direktionen, exponirte Kommissäre, Kur-Inspektionen) befinden, ist sich an die gegenwärtig bestehenden Meldungs-Vorschriften zu halten. Insofern diese Vorschriften an dem einen oder dem andern Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstands-Veränderungen jeder Art, den Eintritt und Austritt der Dienstboten jeder Gattung, und die Ankunft und Abreise der Fremden in Evidenz zu erhalten, hat die politische Landesstelle das Meldungswesen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erflossenen Ministerial-Verordnung vom 16. Mai 1849, Z. 250, R. G. B., und vom 29. März 1852 (Erlaß der nieder-österreichischen Statthalterei vom 16. April 1852 R. G. B.) mit Rücksichtnahme auf die besonderen Lokalverhältnisse einzurichten und die hiernach zu erlassenden Meldungs-Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,

II. Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden.

§. 2. In den Orten, in welchen sich k, k. Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, Distrikts-Kommissariat) das Meldungswesen.

Es haben daher die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Meldungen an den Gemeindevorsteher zu erfolgen.

Insoferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirksbehörde an dem einen oder dem andern Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen an diese Behörde zu geschehen.

§. 3. Um in ausgedehnteren Gemeinden die Meldungen zu erleichtern, hat die Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation), nach dem Antrage der politischen Bezirksbehörde für die entlegenen Theile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeindevertretnng oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindeglied aufzustellen, welches für den Gemeindevorsteher die Meldungen in Empfang zu nehmen und dieselben von Woche zu Woche zur Kenntniß des Gemeindevorstehers zu bringen hat.

§. 4. Den Besitzern vormals herrschaftlicher Gutskörper steht es jederzeit frei, ihre Meldungen unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 5. In Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, dann in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen Orten, wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Ziegelöfen, Glashütten, Zucker-Raffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag der Ankunft;
b) Vor- und Zuname. dann Alter und Religion;
c) Stand und Beschäftigung;
d) Domizil;
e) Begleitung;
f) woher er kommt;
g) wohin er reiset;
h) wodurch er legitimirt ist;
i) ist abgereist nach . . . . .

Unter Fremden werden hier Jene verstanden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

§. 6. Das Fremdenbuch muß vom Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeamte paraphirt, ununterbrochen geführt und stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde, der zur Handhabung des Meldungswesens nach den §§. 1 und 3 aufgestellten Organe und der k. k. Gendarmerie bereit gehalten werden.

§. 7. Der Gastwirth hat den bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen.

In dringlichen Fällen ist diese Anzeige gleich unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, falls dieselbe dem Anzeigenden näher gelegen wäre, als der Sitz des Gemeindevorstehers oder des nach §. 3 aufgestellten Organes.

§. 8. Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirthes in der Regel mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welcher die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, zu geschehen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle anheimgestellt zu bestimmen, an welchen Orten die Meldung anstatt mittelst des Meldzettels, bloß mittelst Vorlage des Fremdenbuches oder mündlich zu erfolgen hat.

Die Meldung muß in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis 8 Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am andern Tage bis längstens 9 Uhr Früh zu erfolgen.

§. 9. An den im §. 5 bezeichneten Orten haben außer den Gastwirthen auch alle anderen Unterstandgeber die bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung des Fremden von Seite dieser Unterstandgeber zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle überlassen.

§. 10. In den Herbergen sind Herbergsprotokolle nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag und Stunde der Ankunft;
b) Vor- und Zuname des Gesellen;
c) Gewerbe;
d) Domizil;
e) Alter und Religion;
f) woher er kommt;
g) wodurch er legitimirt ist;
h) hier in Arbeit eingestanden;
i) abgereist.

Die Bestimmungen des §. 5 gelten auch bezüglich der Herbergsprotokolle.

§. 11. Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reise-Urkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergsprotokolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunden vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen, wobei die Schlußbestimmung des §. 7 zu beobachten ist.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dieß unter Vorlage des Ausweisurkunden anzuzeigen.

§. 12. Dienstbothen, Gesellen und sonstige Gewerbs- Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge, müssen in allen Orten von Seite ihrer Dienst- rücksichtlich Arbeitsgeber binnen längstens 3 Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden.

Binnen derselben Frist ist der Austritt zu melden.

Die Kreisbehörde wird bestimmen, an welchen Orten diese Meldung schriftlich zu geschehen habe, und an welchen Orten dieselbe auch mündlich erfolgen könne.

§. 13. Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist sogleich unter Beobachtung der Schlußbestimmung des §. 7 die Anzeige zu machen.

§. 14. Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, die Fremdenbücher öfters zu revidiren, mit den gemachten Meldungen zu vergleichen und in denselben zu bemerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

Zeigt sich hiebei, daß Meldungen unterlassen worden seien, oder ergeben sich andere Anstände, so ist hierüber das gehörige Amt zu handeln.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gemeinde-Vorsteher bezüglich der Herbergs-Protokolle.

§. 15. Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, Herbergen und abseitig gelegene Wirthshäuser öfter und unvermuthet zu untersuchen, und die Legitimationen der dort sich aufhaltenden Fremden zu prüfen.

§. 16, Inwiefern ausweislose und sonst verdächtige Personen von dem Gemeindevorsteher anzuhalten und an die politische Behörde abzustellen sind, bestimmt die ihnen dießfalls zu ertheilende besondere Instruktion.

§. 17. Der Gemeindevorsteher hat die schriftlichen Fremdenmeldungen chronologisch zu sammeln.

Insoweit es für angemessen befunden wird, ist in Gemeinden mit einem geordneten Gemeinde-Amte ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenanmeldungen einzutragen sind.

Dieses Protokoll enthält dieselben Rubriken, wie das von den Gastwirthen zu führende Fremdenbuch.

In gleicher Weise sind die Meldungen von Dienstbothen, Gesellen rc. (§. 12) zu sammeln und bezüglich unter den gleichen Bedingungen in ein eigenes Protokoll einzutragen.

§. 18. Die in den §§. 14, 15 und 16 vorgezeichneten Verpflichtungen obliegen auch dem nach §. 3 aufgestellten Organe für den Bezirk, für welchen es bestellt ist.

Uebrigens hat sich sowohl dieses Organ wie der Gemeindevorsteher nach den besonderen Instruktionen der politischen Bezirksbehörde zu benehmen.

§. 19. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis inclusive 13 sind, in so weit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen, und nach dem im §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) und bezüglich im §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854 (R. G. B. Nr. 102) festgesetzten Strafausmaße zu bestrafen.

Freiherr v. Bach m. p. Kempen m. p., FML.

*) Enthalten in dem am 22ten Februar 1857 ausgegebenen VIII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 33.

Verordnung der Minister der Finanzen und des Handels *),
wirksam für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer. Ueber die zollfreie Behandlung mechanischer Webe- und Rundstühle.

Se. k. k. apostolische Majestät haben in Erwägung des gegenwärtigen Zustandes der Weberei und der Wirkwaaren-Verfertigung mit der allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1857 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß während der Dauer von fünf Jahren:

a) mechanische Webestühle, sei es zur Anwendung menschlicher Betriebskraft (sogenannte Regulatoren) sei es zur Anwendung anderer Betriebskräfte,
b) Rundstühle für die Verfertigung von Wirkwaaren,
c) die zur Zubereitung des Garnes für die Verarbeitung auf mechanischen Webestühlen oder Rundstühlen erforderlichen, ein nothwendiges Zugehör zu denselben bildenden und zugleich mit diesen eingehenden mechanischen Vorrichtungeu, zollfrei aus dem Auslande in das allgemeine Zollgebiet eingeführt werden dürfen,

Diese Bestimmungen haben im lombardisch-venetianischen Königreiche mit jenem Tage, welcher von der internationalen Zollkommission in Mailand festgesetzt wird, in den übrigen Kronländern aber vom ersten März 1857 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Wien am 18. Februar 1857.

*) Enthalten in dem am 22ten Februar 1857 ausgegebenen VIII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 34.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 25. Februar.

Wir geben heute nach einem der „A. A. Z.“ aus Mantua zugegangenen Privatbrief die Details über den dort stattgehabten Conflict zwischen Civilisten und kaiserlichen Officiers. Der ganz unparteiisch gehaltene Bericht wird dazu dienen, alle Entstellungen und Uebertreibungen dieses immerhin bedauerlichen Vorfalls auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Wie die Sache liegt, scheint dem „beklagenswerthen Opfer“ nur das widerfahren zu sein, was es nach einer so brutalen und unerhörten Beleidigung eines kaiserlichen Officiers verdient hat. Diese Ueberzeugung wird wohl bald über die momentan in Mantua herrschende Aufregung die Oberhand gewinnen.

Das Gerücht einer neuen österr. Anleihe, durch briefliche und journalistische Mittheilungen im Auslande hervorgerufen, wird in Werthheimer's Geschäftsbreicht auf das bestimmteste als ungegründet erklärt.

Nach einer telegraphischen Depesche der „Presse“ aus Paris vom 23. d. hätte die englisch-persische Differenz durch die Vermittelung des Kaisers Napoleon eine Wendung erhalten, welche „es gestatte, diese Frage als gelöst zu betrachten.“

Es taucht das Gerücht auf, daß ein Project bestehe, die Neuenburger Frage in der Weise zu reguliren, daß Neuenburg an Frankreich fiele und Preußen zur Arrondirung des Territorums von Saarlouis einen Strich französischen Gebiets zum Ersatz erhielte. Gegenwärtig hat das Project indeß in keiner Richtung eine practische Bedeutung und ist wohl lediglich ein Zwischengespräch, womit politische Kreise die Pause bis zum Eröffnungstag der Conferenzen ausfüllen.

Schweizer Blätter bringen folgende Erörterungen der einzelnen Conferenzpunkte.

1. Der Fürstentitel. Die „Berner Zeitung,“ die bisher am entschiedensten dagegen auftrat, enthält heute folgende Zeilen: „Ob dem Könige von Preußen der Titel eines Fürsten gewährt werden dürfe, ist ein viel besprochener Punkt. Im Allgemeinen ist man dagegen, es ausdrücklich zu gewähren; es könnte aber am Ende nicht gehindert werden, wenn der Titel auch ohne Anerkennung der Schweiz doch beibehalten würde. Indeß wird die Schweiz in dieser Beziehung wohl entgegenkommend sich zeigen, wenn es unter sichernden

Feuilleton.

Die geheimnißvollen englischen Lockteiche.

So eng England in den meisten Gegenden der dichten Bevölkerung und auch uns im Vergleich zu andern Ländern erscheint, erfreut es sich doch natürlicher und noch mehr künstlicher Wildnisse, welche nie von dem Laute einer civilisirten Thätigkeit erschreckt werden, in denen der schrille Pfiff einer Locomotive, das heisere Geräusch einer gewetzten Sense, das ferne Aechzen eines Segels, der Anblick, ja der Geruch eines Menschen zum unerhörtesten Verbrechen würde. Schon die berühmten „Fen-districts“ (Moorgegenden) lassen oft blos Menschen zu, insofern sie den darin herrschenden befiederten und befinnten Geschöpfen, den lebendigen Vorrathskammern der Wild und Geflügel essenden Standes- und Geldaristokratie, der Helden in der Geflügel-Ausstellung des Krystallpalastes als Wärter und Erzieher, als Einfänger und Vertheidiger dienen. Die darin gehegten und gepflegten Moor- und Sumpfvögel, Teichfische und Amphibien sind heilig, aristokratische Jagd-, Fischerei-, Angel- und Lockteich-Privilegien. Ja selbst das gemeine, wilde Kaninchen, unabsehbare Strecken mit Millionen bevölkernd, ist heilig, so heilig, daß die Magistrate Jungen schon wegen des Verdachts, daß sie möglicher Weise die Absicht gehabt haben könnten, mit einem „Karnikel“ Streit anzufangen, hart bestrafen.

Der Mensch hat immer eine große Vorliebe für das Geheime und Verbotene, sei's für Geheimrath werden oder verbotene Bücher, für die Geheimnisse der Chemie oder der Cabinete. Sobald ich hörte, daß diese künstlichen Wildnisse dem gewöhnlichen Sterblichen hermetischer verschlossen seien, wie dem besten Riesen-Teleskope die Grenzen des Himmels, nahm ich mir vor; um jeden Preis Zutritt in diese verbotensten Heiligthümer der englischen Jagd- und Waldprivilegien zu bekommen. Ich hatte keine Wahl mehr, es ließ mir keine Ruhe.

Was sonst noch kein Fremder gewagt, sollte es einem courageusen Deutschen nicht möglich werden, in die verborgenen Heiligthümer der Moore von Norfolk und Lincolnshire, in einen Ententeich, einzudringen? Das nagte an meinem patriotischen Herzen. Ich konnt's nicht ertragen. Jeder Engländer sagte mir: „Nicht möglich! Lächerlich, dies zu versuchen! Ist noch niemals Jemandem gelungen.“

Was liegt daran, einen Ententeich zu sehen, denn darin besteht das ganze Geheimniß. Nichts! Nicht das Geringste. Aber die Unmöglichkeit, ihn zu sehen, das war der meinen Augen hingeworfene Fehdehandschuh, den ich nicht liegen lassen durfte. Ich glaube, es würde nicht so halb soviel gestohlen, wenn das siebente Gebot nicht wäre. Wenigstens bin ich überzeugt, daß ich nie daran gedacht hätte, den Ententeich in Lincolnshire zu besehen, wenn ich nicht Jahre lang von allen Seiten gehört hätte, so etwas sei absolut unmöglich und wenn ich nicht Jahre lang mit allen Gesuchen und Petitionen um Zulassung entschieden und einige Male grob abgewiesen worden wäre, wie ich die meisten Merkwürdigkeiten großer Städte, die umsonst zu sehen sind, während Jahre langen Aufenthalts keines Blicks gewürdigt und nur denen meinen Besuch abgestattet habe, die ummauert, mit Brettern und Leinwand vernagelt, nur für Geld zu sehen waren.

Man halte dies nicht für überflüssige Einleitung in die Geheimnisse eines Ententeichs. Es ist kein gewöhnlicher Ententeich, sondern ein Entenlockteich „a decoy“, wie's die Engländer nennen, ohne daß zehn Menschen eine richtige Vorstellung davon haben. Ich habe in illustrirten Magazinen, ja in naturwissenschaftlichen Büchern der Engländer nur ganz verkehrte Beschreibungen und Abbildungen davon gesehen. Man sieht Jäger mit Flinten in solchen abgebildeten „decoy's“ mit Jagdhunden. Aber diese künstlichen Wildnisse für wilde Enten und Wasser- und Zugvögel ähnlicher Art sind so empfindlich, daß der bloße Gedanke an einen Schuß die Ernte eines ganzen Jahres verderben kann.

Ich glaube, noch Niemand in England, der schriftstellern und zeichnen kann, hat jemals einen solchen Teich gesehen, wenigstens lassen sich die falschen und verkehrten Schilderungen und Abbildungen davon, die von einer einzigen falschen Phantasiezeichnung in alle Bücher, selbst naturwissenschaftliche übergegangen sind, nicht anders erklären. Um aber nicht zu lange einzuleiten, übergehe ich die ganze merkwürdige Geschichte meiner Liste und Ränke und Diplomatien, die endlich doch (Ende vorigen Novembers) zum Ziele führten. Es war freilich auch Glück dabei, da ich Zutritt zu einem Lockteich-Eigenthümer ausfindig machte, der sein ganzes Geschäft selbst besorgte, so daß Alles von ihm allein abhing. In größern Anstalten der Art, der Aristokratie gehörig, ist der Zutritt wohl allerdings absolut unmöglich, schon deshalb, weil der einzige Mensch, der die Geheimnisse dieser merkwürdigen Schonungen größtentheils allein betritt, so voller Aberglauben und so eifersüchtig auf sein Monopol ist, daß ihn kein Herr und Eigenthümer zwingen und bewegen kann, nur ihn zuzulassen.

Nachdem mir der aufgeklärte Eigenthümer einer kleinen Anstalt der Art feierlich Eid und Ehrenwort abgenommen, daß ich nie seinen Arm loslassen, mich nicht sehen, nicht hören, nicht riechen lassen, nicht sprechen, nicht husten, nicht niesen wolle, schlichen wir vorsichtig unsern Weg durch Gebüsch und Schilf in das Heiligthum seines Teiches an, Jeder ein Stück glimmenden Torfes in durchlöcherter Blechbüchse vor uns

Formen für die Zukunft geschehen und überhaupt zur definitiven Erledigung der Sache beitragen kann."

2. Die preußische Fahne auf irgend einem Punkte in Neuenburg. Hierin scheint hingegen Preußen nachgeben zu wollen.

3. Wiederherstellung der Bourgeoisien. Der §. 58 der Neuenburger Verfassung, der sie aufhob, lautet: „Die Verfassung anerkennt keine Gewalten außerhalb der drei von ihr aufgestellten (gesetzgebende, vollziehende, richterliche). Sie ist das allgemeine Gesetz aller Bürger, aller Corporationen des Staates, welchen Namen sie führen mögen. Alle Privilegien, alle Freiheiten, politischen und polizeilichen Rechte, außer den in der gegenwärtigen Verfassung anerkannten, sind aufgehoben. Nicht nur der „Bund" und die „Berner Zeitung", sondern auch die conservative „Basler Zeitung", die die Bedeutung der Bourgeoisien zu der Zeit des Fürstenthums mit einem historischen Enthusiasmus hervorhebt, erklärt sie für unstatthaft in einer Republik und unzeitgemäß. „In der That, unsere Regierung darf die Bürgerschaften mit Wehr- und Waffenkraft, mit dem „Rechte der Einsprache" in die allgemeinen Staatsangelegenheiten nicht zugeben. Das Volk hat andere Garantien der Rechte, die Presse, die Vereine, die Petition, Mittel, deren gewaltige Wirkung wir in den letzten Jahren mannigfach erprobt haben. Und wollte man daher auch jene Bürgerschaften in der alten Weise herstellen, sie würden entweder eine bedeutungslose Form oder, was wahrscheinlich ist, eine nie versiegende Quelle des Zankes. Die Schweiz ist daher wohl begründet zu entschiedener Ablehnung jenes Begehrens." Die „Baseler Zeitung" deutet von ihrem Standpunkt aus einen Vermittelungsweg an. Man habe zwar Recht gehabt, die politische Macht der Bourgeoisien aufzuheben, aber man hätte sie als Bürgergemeinden wie sonst in der Schweiz fortbestehen lassen können, während Neuenburg jetzt so kosmopolitische Gemeindeverhältnisse habe, daß Jeder, der nur Ein Jahr in einer Gemeinde lebt, Stimmrecht in den Angelegenheiten derselben erhalte. Hier könnte also vielleicht ein Zugeständniß in Form einer Beschränkung der Stimmberechtigten gemacht werden. Und doch würden wir nicht rathen, dies von der Schweiz oder Neuenburg zu fordern. Der Schweizer ist billig, nur will er nicht von Außen geleitet erscheinen.

4. Freizügigkeit der Royalisten nach Preußen. Dem steht grundsätzlich nichts im Wege. Die Schweiz gewährt in dieser Beziehung Gegenseitigkeit, und es kommt nur auf Preußen an, diese in dem von ihm gewünschten Sinne festzustellen. Uebrigens besteht bereits ein hierher einschlagender Vertrag zwischen beiden Staaten aus dem Jahre 1817.

5. Garantien für die zurückbleibenden Royalisten. Die „Berner Zeitung" erinnert einfach daran, daß der §. 4 der Bundesverfassung alle Bürger gleichstelle, und daß die §§. 2, 5, 74 ihnen die Wege der „Petition" und der „Beschwerde" öffnen.

6. Garantie der milden Stiftungen durch fremde Mächte. Die §§. 16 und 60 der Neuenburger Verfassung garantiren dieselben bereits und gewähren ihnen Steuerfreiheit.

7. Abtretung der Staatsdomänen an Preußen. Die „Berner Zeitung" meint, dann wäre das Fürstenthum nicht abgetreten, sondern nur verkleinert worden, und das Schloß zu Neuenburg wäre ein Ausfallspunkt für eine günstigere Zeit. Der „Neuen Zürcher Zeitung" entnehmen wir genauere Angaben über diese Domänen. Es ist keine Spur vorhanden von einem Kauf oder Erwerb von Liegenschaften, den ein König von Preußen seit 1707 auf Neuenburger Gebiet gemacht hätte. Die Schlösser, Domänen, Wälder und die in Obligationen bei deutschen Häusern placirten Fonds sind von jeher als Staatseigenthum behandelt worden, alle daherigen Einkünfte figuriren fortwährend unter den Einnahmen und fanden ihre Verwendung für die vielfachen Bedürfnisse des Fürstenthums. Die Budgets stellen als ausschließliche Rente des Königs eine Art Civilliste auf, welche z. B. für das Jahr 1842 im Betrag von 70,000 Fr. angeführt ist. In dieser Summe sind der Gehalt des königl. Gouverneurs (10,000 Fr.) und die Belohnungen der königl. Bediensteten (9—10,000 Fr.) nicht inbegriffen. Diese Civilliste blieb also die einzige Rente des Königs in Neuenburg. Dieses wurde auch 1831 bei der vor dem großen Rathe schwebenden Frage: ob Monarchie, ob Republik? vom Staatsanwalt bestimmt hervorgehoben. Damals betrug die Somme royale 84,000 Fr. Hätte die preußische Monarchie noch andere Revenuen bezogen, so müßte sich dieser Bezug in der damaligen Debatte herausgestellt haben. In der Jahresrechnung von 1842 ist der Ertrag der Domänen auf Fr. 9263 15 Cent. angegeben. Es giebt auch nicht zweierlei Domänen, sonst wäre dies in der Rechnung gesagt worden.

Der Brief der Königin Christine an ihre königliche Tochter soll nach der Köln. Ztg. in seinen Wirkungen noch weiter gegangen sein, als sich erwarten ließ. In demselben war O'Donnell sehr angelegentlich empfohlen und gesagt, daß er der Mann sei, welcher den Bedürfnissen des Landes entspreche, und der geeignet sei, zu Befestigung der Verwaltung sehr viel beizutragen. Alle Versuche der Königin, den Grafen v. Lucena zum Wiedereintritt in das Cabinet und zur Betheiligung an der Regierung zu bewegen, blieben jedoch fruchtlos.

Berichte aus Konstantinopel vom 16. l. M. melden, daß Admiral Lyons der Pforte die gänzliche Zurückziehung seiner Flotte aus dem schwarzen Meere angekündigt hat.

Dem in Betreff Central-Amerika's mit England vereinbarten Tracate hat der Senat in Washington die Genehmigung verweigert. Die Verweigerung soll erfolgt sein, weil man sich auf keine Zusage, Central-Amerika nicht zu occupiren, habe einlassen wollen. In London eingetroffene Depeschen des Cabinets von Washington verlangen Modificationen dieses Vertrages.

Wien, 23. Februar. [Das neue Paßsystem. Spanische Gesandte. Großes Brandunglück in Prag. Prof. Hahn †.] Die Ueberraschung, die uns gestern die „Wiener Ztg." mit der Verordnung des neuen Paßsystems brachte, bildet, wie Sie leicht denken können, noch immer das Tagesgespräch in allen Kreisen. Man freut sich dieser Errungenschaft und mit Recht. Das frühere österreichische Paßsystem war lange genug der Gegenstand des Angriffes und die Satyre unserer Antagonisten, es war dies ein Lieblingssteckenpferd, worauf sie allezeit herumritten, nun wird ihnen auch darin Schweigen auferlegt, denn das neue Paßsystem gehört zu den liberalsten auf dem Continente, ja ist vielleicht das liberalste. Wie man vernimmt, soll das bisher hier bestehende Fremdenamt, welches zur Paßrevision ꝛc. für Ausländer bestimmt ist, aufgelöst werden. — Der neue spanische Gesandte am hiesigen Hofe, Hr. Bermudez de Castro, wird mit Nächstem hier eintreffen, der bisherige Gesandte Don Torre de Ayllon begibt sich zu Anfang künftigen Monats mit seiner Familie nach Lissabon.

Aus Prag wird von einem furchtbaren Brandunglück berichtet, wodurch die rühmlichst bekannte Cattun-Fabrik des Herrn Dormitzer in Holleschowitz gänzlich ein Raub der Flammen wurde.

Gestern verlor Wien einen seiner trefflichsten Lehrer und Deutschland einen seiner tüchtigsten Gelehrten. Karl August Hahn, Professor der deutschen Sprache und der Literatur ist in seinem 50. Lebensjahre nach einem längeren Krankenlager verschieden. Was Hahn auf dem Gebiete mittelhochdeutscher Literatur geleistet, ist allgemein bekannt und anerkannt, er war aber auch einer der biedersten Charaktere ein eben so ausgezeichneter Mensch als vorzüglicher Lehrer.

† **München**, 19. Febr. [Aus dem Schwurgerichtssaal. Ein irriger Geschwornen-Wahrspruch. Notizen.] Am 19. October 1854 wurde der Dienstknecht Johann Prexl von dem oberbayrischen Schwurgericht des Raubes dritten Grades für schuldig erkannt und zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verurtheilt, wohin derselbe auch im November des nämlichen Jahres abgeliefert ward. Den Geschworenen pflegt, ehe sie zur Berathung sich zurückziehen, vom Präsidenten des Gerichtshofes nach Vorschrift des Gesetzes ans Herz gelegt zu werden, wie daß sie zu ihrem Ja oder Nein die Gründe nicht anzugeben brauchen, sondern daß sie nach eigener, freier Ueberzeugung, für die es keiner so oder so beschaffenen bestimmten Beweismittel bedarf, nach bestem Wissen und Gewissen — ohne irgend Wem als Gott Rechenschaft schuldig zu sein — Urtheil fällen können. Dies ist vom Präsidium bei der Verhandlung am 19. October 1854 gleichfalls geschehen, und wenn trotzdem ein unrichtiger Wahrspruch einen Schuldlosen zum Kerkerleben verdammte, so denke man: es ist nur Gott es, der Herzen und Nieren prüft! Um „die Uebezeugung" eines Mannes ist es oft ein gar sonderbares Ding. Zur Sache. Am Allerheiligentage 1853 kehrte der Bauer Reiter von Kleinvicht auf der Heimkehr von Freising im Wirthshaus zu Marzling ein. Dort tranken mehrere Gäste miteinander. Gegen 9 Uhr ließ der berauschte und schlaftrunkene Reiter seinen Einspänner zur Heimkehr vorfahren; Knecht Prexl bot sich ihm freiwillig zur Begleitung an, die auch genehm war. Reiter saß zur Linken, Prexl zur Rechten. Die finstere Nacht erhellte dürftig eine Laterne. Sie waren bis zur Wegscheide nach Kleinvicht und Oberbach im Schritte gelangt. Hier erklärte Prexl, anstatt daß er abstieg und seines Weges ging (er stand damals im Dienste zu Oberbach), er wolle mit Reiter, „damit ihm nichts passire", bis Kleinvicht fahren, was dem Reiter auch recht war. 400 Schritte weiter, an einer bergan gehenden Stelle, wo das Pferd nur langsam ging, fiel plötzlich ein Schlag auf die Laterne. Prexl verließ sofort den Wagen. Reiter, der Betrunkene, behauptete nun, es habe ihn Prexl, der sich um den Wagen herumgeschlichen, von hinten hinaufgeschlagen, ihm den Mantel über den Kopf gezogen, den Geldbeutel aus der Tasche und die beiden Theile des Gilet, in welchem sich halbe Guldenknöpfe befanden, herabgerissen; das Ganze sei das Werk eines Augenblicks gewesen. Reiter bezeichnete bestimmt den Prexl als Räuber; Pr. leugnete die Thäterschaft. Es habe plötzlich Jemand auf die Laterne und auf ihn geschlagen, er habe, da er mehrere Angreifer gesehen, vor Furcht die Flucht ergriffen. Da jedoch Pr. mehrere Angaben machte, welche mit sich im inneren Widerspruche waren und den Wahrnehmungen des Reiter, welcher, um es nochmals zu bemerken, total berauscht gewesen, gegenüber sich als Unwahrheit darstellten, so sprachen ihn die Geschworenen schuldig. Heute erscheinen, der nämlichen That angeklagt, die Knechte Huber und Maier von Marzling; ein dritter Angeklagter, der wegen eines anderen Verbrechens zur Kettenstrafe verurtheilte Knecht Hölzl als Angeber. Schon während der Voruntersuchung hatte ein sicherer Krieger von Hölzl selber gehört, daß er selbst und noch zwei den Reiter ausgeraubt haben, und nicht Prexl. Die Anzeige jedoch unterließ er, wähnend, Pr. würde ohnehin freigesprochen. Gleiches dachte der sogenannte Straßweber Bader, dem der Knecht Maier ein Geständniß gemacht hatte. Auch als Prexl bereits verurtheilt war, schwieg Straßweber noch, weil Hölzl geäußert hatte, er werde Alles sagen und nicht dulden, daß Prexl unschuldig um seine Freiheit komme. So sündigte ein Schurke auf die Loyalität des andern und Prexl kam nicht nur um die Freiheit, sondern beinahe um den ganzen Verstand; denn er kann sich heute, in Strafkleidung als Zeuge zugegen, an gar nichts mehr erinnern und kaum vermögen die freundlichsten Zureden des Präsidenten die nothdürftigste Auskunft diesem vom Unglück gebeugten Manne zu entlocken. Es vergingen 2 Jahre, während welcher der Kettensträfling Hölzl wußte, daß Prexl unschuldig sich in derselben Anstalt befinde — und er machte keine Anzeige! Erst im Septbr. v. J. kam Straßweber von einer verbüßten Arbeitshausstrafe heim und hörte, daß Prexl noch immer im Zuchthause sei. Er machte nun bei Gericht Anzeige von dem, was er von Maier und Hölzl gehört hatte, und so wurden Huber und Maier gefänglich eingezogen und der Kettensträfling Hölzl vernommen. Dieser gab nun an, daß Pr. wirklich ganz unschuldig sei; Maier, Huber und er (Hölzl) hätten sich am kritischen Abend, wo sie den Bauer Reiter im Wirthshause betrunken sahen, verabredet, ihn zu berauben. Sie seien ihm nachgegangen, Hölzl habe die Laterne zerschlagen, worauf Prexl die Flucht ergriff, Maier das Pferd gehalten und Huber die Beraubung Reiters vorgenommen. Der Act habe nur einige Minuten gewährt, gesprochen sei hierbei nichts worden. Das Geld hätten sie sodann unter sich vertheilt. Diese Angabe wiederholt Hölzl auch heute bestimmt, bemerkend, er habe dies schon während seines 2jährigen Aufenthalts in der Frohnveste thun wollen, man habe ihn jedoch nie zu Protocoll genommen. Huber und Maier leugnen und betheuern, Hölzl mache diese Aussage aus Haß gegen sie, weil sie einmal über seine Brüder geschimpft hätten. Prexl erklärt sich wiederholt für unschuldig. Huber und Maier werden des Raubes dritten Grades, unter dem erschwerenden Umstande des Complotts verübt, schuldig erklärt und beide zur Kettenstrafe verurtheilt. Die Acten werden nunmehr zu Sr. Maj. dem Könige nach Rom abgehen, damit die Entlassung des Prexl aus dem Zuchthause erfolgen kann, was nur durch die Gnade des Monarchen möglich wird. Das Urtheil des Schwurgerichts vom Jahre 1854 gegen Prexl kann, nachdem es die Rechtskraft beschritten, nur im Gnadenwege außer Folge gesetzt werden. Dem Unglücklichen werden von allen Seiten Beweise inniger Theilnahme und wie ich höre, beabsichtigen die hier domicilirenden Geschwornen jener Verhandlung von 1854 ihre Collegen auswärts zu Beiträgen für ein namhaftes Geldgeschenk an Prexl einzuladen. — Eben hat die große Lumpensammler-Gesellschaft unter der Anklage des fortgesetzten Haderndiebstahls im Complote die drei langen Anklagebänke besetzt. Es sind 5 Tage zur Entwirrung dieses Criminalknotens angesetzt. Die Anklageschrift ist ein sehr compendiöses Werk, dessen Vorlesung wohl 4 Stunden in Anspruch nimmt. Die Gesellschaft besteht aus Geschwistern oder in Liebesverhältnissen stehenden Paaren und alle gehören der edlen Lumpensammlerzunft an; es sind 12 Männer und 5 Weibspersonen. Es sind 2 Ersatzgeschworne und 1 Ersatzrichter beigezogen, 8 Gendarmen halten die Ruhe bei den Angeklagten aufrecht und 11 junge Rechtsgelehrte, Practicanten an hiesigen Aemtern, haben an einer langen Tafel vor den Angeklagten, als deren Vertheidiger, Posto gefaßt, gleichsam, damit der Arm der Gerechtigkeit sie nicht erreichen könne. Der Zuhörerraum, so weit er auch ist, strotzt von Neugierigen. Die Entwendungen aus dem Hadernmagazine der Papierfabrik zu Paßig währten mehrere Jahre, bis man durch Rechnungslücken aufmerksam wurde. Der Gesammtwerth des Gestohlenen entziffert 21,490 fl. — Gestern war wieder maskirte Akademie im königl. Odeon. JJ. MM. Königin Marie und König Max hatten sich mit allen Mitgliedern des Königshauses eingefunden. Ludwig, im rothen Domino, führte seine kleinen Enkel wieder im Saale herum; sie ergötzten sich weidlich an der aufgeführten Pantomime (Arlequin's Verwandlungen), welche Pantomime auch einen Tanz von Kaminkehrern brachte, der natürlich bei der Jugend großen Effect machte. — Die Hoftheater-Intendanz sucht zur alten bequemeren Ordnung in Einrichtung des Parterre's zurückzukehren, so daß das Parterre-Publikum, wie früher, den ganzen Halbkreis des Theaters einnehmen würde und Jedermann einer directen Sehlinie sich erfreuen könnte.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 23. Februar. Man schreibt der „Oesterr. Corr." aus Mailand vom 20. d. M.:

Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max ist von seiner Reise nach Triest bereits hieher zurückgekehrt. Ihre k. k. Majestäten erschienen gestern Mittags beide auf dem Corso; auch Ihre Majestät die Kaiserin unternahm wieder einen Spazierritt auf dem Corsowalle. Das Nebelwetter klärte sich gestern entschieden auf und heute strahlt Mailand im hellen Sonnenglanze bei einer wahrhaften Frühlingstemperatur. Den gestrigen Abend brachten Ihre k. k. Majestäten theilweise im Theater Carcano zu, wo u. A. ein Act aus Donizetti's „Torquato Tasso" zur Darstellung kam.

Ihre k. k. Majestäten wurden bei Ihrem Eintreffen in dieses Volkstheater, wo ein specifisches, meist der mittleren Bürgerclasse entnommenes Publicum sich zu versammeln pflegt, mit wahrhaft stürmischen Freudenbezeigungen empfangen. Auch im Laufe des gestrigen Vormittags gab Se. Majestät der Kaiser große Audienz, wobei, wie immer, die Bitten und Beschwerden der Audienznehmer mit der gewohnten Herablassung und fürsorglichen Aufmerksamkeit entgegengenommen wurden.

[Ueber den Conflict in Mantua] zwischen einem Civilisten und einem Officier giebt die „A. A. Ztg." folgende Auskunft: Wie überall, bildeten sich auch hier in der Oper Parteien für und gegen die Prima-Donna. Vor einigen Tagen wurde diese von der Partei ihrer Anhänger — den Officieren — beklatscht, von der Gegenpartei aber ausgezischt. Dies

---

tragend, das beste Mittel, die „Witterung" menschlicher Nähe für die Bewohner des Teiches zu zerstören.

Seltsamste, panischste aller Naturscenen! Schon meilenweit vor der Wohnung meines „Decoy-man" (Verwalters und Eigenthümers des Wild-Enten-Lockteichs) hatte jede Spur von Civilisation aufgehört. Ein trüber, schwerer Nebel hing über dem niedrigen Buschwerk und in den unabsehbaren Bayonetten von Schilf-Armeen, die nach allen Seiten hin in trauriger Ebene sich in's nebelhaft Unbestimmte verloren. Schweigend schlichen wir durch die schweigenden Fußpfade, die durch Schilf über dumpfen Boden hinirrten, hinter uns ein jämmerliches, merkwürdiges Exemplar von stummen Hunde. Die leiseste Luftbewegung wurde laut in seidenen, scharfen Seufzen des Schilfes, das bald mauerartig dicht vor uns stand. Wir waren vor der äußersten Verzäunung angekommen, der äußersten, höchsten Schilffestungsmauer, deren mehrere den sechsstrahligen Teich umgeben und gegen Geräusch und Aussichten schützen. Weitere Umgebungen müssen durch anderes Gestrüpp und Dickicht mindestens anderthalb englische Meilen ringsum jedes lautere Geräusch ausschließen. Diese Umgebungen müssen also künstlich vereinsamtes, wild liegendes Eigenthum des Teichbesitzers und weit und breit vor Menschen und deren Thun und Treiben gewahrt sein. Das macht solche Anlagen in einem Lande, wo Grund und Boden fast überall schon zu enge und deshalb theuer ist, ungemein kostspielig und immer mehr zu Seltenheiten großer aristokratischer Grundbesitzer. Das Pfeifen oder Zurufen eines Pflugknechts, das Geklingel einer Schafglocke, eine gewetzte Sense darf hier nie vernommen werden. Straßen mit knarrenden Wagen, die knirschende Takelage eines Bootes, das fernste Aufkreischen einer Locomotivpfeife entvölkert den geheimnißvollen Teich oft auf ein ganzes Jahr und macht ihn werthlos. Mein Führer, der 1/2 Meile weit von seinem Teiche wohnte, hatte sich einmal die ganze Ernte verdorben, blos durch heftiges Einschlagen eines Nagels in sein Hausthor. Der Lockteich darf mit einem Worte von keinem Geräusch, das die wilden Bewohner selbst nicht machen, berührt werden. Sie sind natürlich je nach den Mitteln, verschiedener Größe. Der, welchen zu sehen ich auserkoren war, bestand aus einem etwa drei Morgen bedeckenden See mit sechs regelmäßigen, sich einengenden Ausläufen, „pipes," Pfeifen, genannt. Aus der Vogelperspective würde er daher wie ein sechsstrahliger Stern oder eine sechsfüßige Spinne aussehen. Von jeder „Pfeife" krümmen und engen sich rundbogig überdeckte dunkle Gräben, in welche die wilden Enten gelockt, von unsichtbarer Hand geräuschlos gewürgt und auf den Markt (à Stück 1 1/2 bis 3 und mehr Thaler) gebracht werden. Die am See mit 18 Fuß Weite anfangenden und sich dann von allen Seiten, auch in ihren Ueberdachungen einengenden Pfeifen laufen in den sechs Hauptrichtungen des Compasses ins Land hinein, um sich immer der bedienen zu können, gegen welche der Wind kommt und so den Geruch des einzigen Menschen in ihrer Nähe wegzublasen. Bei Windstille muß nicht selten glimmender Torf diesen Menschengeruch (gegen den alles Wild die fabelhaft feinste Nase des Abscheues und der Furcht hat) zerstören, wie wir ihn, weil ihrer Zwei, der Vorsicht wegen bei uns trugen. Am Ende dieser Pfeifen liegen Netze auf dem Grunde, die mit einem einzigen Ruck über die Exemplare, welche sich von der „Lockente" zu dem Tode des Verraths ködern lassen, gezogen und dann wieder unter Wasser gebracht werden, wo der listige Fänger sie lautlos erwürgt, so daß nicht einmal ihr Angstgeschrei die andern warnen kann. Wie aber werden die wilden, scheuen, ungemein scharf besinnten und mißtrauischen Thiere in diese Canäle des Verraths geködert? Das ist die merkwürdigste List, die mir je vorgekommen: mit einem Judas, einem gewerbsmäßigen, einstudirten Judas unter ihnen, und einem seltsamen Exemplare von Hunde, dessen Erziehung, wie so häufig unter Menschen, blos in künstlicher Verblödsinnigun bestand. Man läßt ihn erst zu Hause zwischen Oeffnungen nach durchgeworfenem Brote springen und dabei auf stummen Wink gehorchen. Außerdem wird er künstlich stumm gemacht und jeder leiseste Laut, den er von sich gibt, so lange bestraft, bis er niemals mehr muckst. Auch bekommt er keinen Namen und muß ausschließlich auf Winke gehorchen können. Ist diese Erziehung des Hundes vollendet, wird er examinirt und angestellt, um ihn mit der „Lockente" um die Wette unbewußt zum Morde zu führen.

Die Lockente (decoy-duck) wird aus jungen zahmen Enten vom Eie weg gewählt, insofern ihr Gefieder dem der wilder Ente entspricht. Nur die eine Person, welche sie einst gebrauchen will, füttert sie ausschließlich, wobei ihr jedesmal ein bestimmter Passus von Tönen ganz leise vorgepfiffen wird. Auch bekommt die zum professionellen Verrath erzogene Ente während des ganzen Jahres ihrer einsamen Schule keinen andern Menschen zu sehen. Versteht sie das leise Gepfeife, den Schritt, die „Witterung" ihres Erziehers und frißt sie ihm aus der Hand, wird sie angestellt. Decoy-man, decoy-duck und decoy-dog, Lockmann, Lockente und Lockhund, das ist das ganze Künstlerpersonal, welche die Enten „wirken", um den professionellen Ausdruck für das Locken derselben in die Todescanäle wörtlich wiederzugeben.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

= **Posen**, 20. Februar. (Durch Zufall verspätet.) Vor einigen fand hier im Theater eine Vorstellung von lebenden Bildern und zwei Lustspielen durch Herren und Damen der haute volée zum Besten der hiesigen Armen-Anstalteu statt. Das Theater war in allen Räumen von Zuschauern aus der besten Gesellschaft über-

gab Veranlassung, daß ein Lieutenant von Zobl-Infanterie einem hinter ihm stehenden zischenden Civilisten sagte: „Sie haben gar keinen Begriff von Musik!" — „Warum?" — „Weil Sie zischen!" Damit war's für den Moment aus. Die Umgebung aber hatte das Wechseln dieser wenigen Worte bemerkt. Der Civilist, Thierarzt Bianchi, wurde umringt und gefragt, was es gegeben habe, und wahrscheinlich aufgemuntert zu dem, was er später ausführte; denn nach einiger Zeit drängte er sich wieder an den Officier, auf eine Weise, daß dieser Lieutenant M., ihn fragte: „Wollen Sie was von mir?" — „Allerdings; Sie haben mich beleidigt und sind mir Genugthuung schuldig." M. antwortete: „Sehr gern!" Bianchi: „Ich bin nicht gewandt den Säbel zu führen, und fordere Sie auf Pistolen." Die Secundanten wurden gewählt, um das Nähere zu verabreden, doch schon andern Tags kam der Secundant Bianchi's — ein gewisser Arivabene, quittirter österreichischer Oberlieutenant, wegen revolutionärer Umtriebe zum Tode verurtheilt und dann begnadigt — mit der Vorstellung, daß Bianchi Familienvater sei, ein Pistolenduell einen sehr traurigen Ausgang haben könne, und mit Säbeln die Sache auszumachen wäre. Eingegangen. Wahrscheinlich war es nun ebenfalls zu Bianchi's Ohren gekommen, daß Lieutenant M. ein ausgezeichneter Fechter ist, denn auf seinen Wunsch wurde abermals auf Pistolen entschieden und endlich am 7. d. M., Nachmittags 3 Uhr, das Stelldichein in Bosco Fontana festgesetzt. Die Officiere fuhren hinaus, warteten volle zwei Stunden, wer aber nicht kam, war Bianchi. Abends jedoch war er unverschämt genug, im Theater, und nach diesem in der Cavalchina (Redoute der Italiener) zu erscheinen. An Provocirungen von Seiten der Officiere fehlte es nun nicht, so daß er es vorzog, sich zu entfernen. Ungefähr um 2 Uhr Morgens ging Lieutenant M. mit Oberlieutenant D. am Café Parthenope, dem revolutionären Kaffeehause, dem Theater gegenüber, vorbei, und glaubte seines Gegners Secundanten Arivabene zu erblicken. Während D. einen Augenblick bei Seite treten mußte, ging M. ganz allein hin, um Arivabene um die Ursache des Nichtkommens zu befragen. Der Gesuchte war aber nicht da, sondern Bianchi selbst trat ihm mit Keckheit entgegen. M., ihn erblickend, richtete die beabsichtigte Frage an ihn, und fügte bei, daß er ihn für einen Feigling erklären müsse. Auf dieses gab Bianchi, — wahrscheinlich im Gefühl seiner Sicherheit in Mitte seiner Freunde — M. einen Faustschlag ins Gesicht, so daß diesem das Blut aus der Nase quoll. Natürlich zog nun der Officier, wurde aber von einem zweiten Arivabene, einem Verwandten des Secundanten, und von Bianchi selbst übermannt, ihm der Säbel aus der Hand gewunden, und er auf einen Stuhl niedergedrückt. Unter dem Ringen kam auf M.'s Hilferuf Oberlieutenant D. in das Kaffeehaus, und M., der sich mit einer Gewaltanstrengung losriß, springt zu D. und reißt dessen Säbel heraus. Auf das entflieht die ganze Schaar der Civilisten, etwa acht bis zehn. Bianchi flüchtet in ein zweites Zimmer, M. ihm nach. Bianchi hält ein von Rohr geflochtenes Sopha als Barricade vor sich. M. reißt aber mit solcher Gewalt daran, daß Bianchi fällt, und nun versetzt ihm M. mit seinem Säbel einige Hiebe, so daß Bianchi bald in seinem Blute schwimmt. Dies ist der wahre Vorfall im Kaffeehaus, der mit Blitzesschnelle, aber ganz entstellt, im Theater bekannt wurde, wo binnen zehn Minuten Alles die Cavalchina verlassen hatte, und sogar Damen mit geballten Fäusten aus den Logen auf die Officiere im Parterre drohten. Die Wahrheit der Geschichte, so wie ich sie hier gebe, ist bestätigt durch die Aussage des Kaffeehaus-Besitzers und des Marqueurs, welche schon eine Stunde nach dem Vorfall gerichtlich vernommen wurden. Indessen laufen hier an Ort und Stelle die schändlichsten Lügen um, welche alle ziemlich gleich dahin lauten, daß 10, 12—20 Officiere auf einmal den nichts ahnenden und wehrlosen Bianchi überfielen und mit ihren Säbeln in Stücke zerhackten; was werden erst die ausländischen, namentlich Turiner Blätter sagen! Die Aufregung von Seiten des Civils ist in Folge dessen nicht gering; gestern sind schon mehrere Officiere insultirt worden. „Cani!" und „Assassini!" sind die Namen, mit denen man die Officiere beschimpft. Vom Civil war gestern Niemand mehr in der Oper, und selbst das Balletcorps benahm sich auf der Bühne mit auffallender Geringschätzung. ... Bianchi ist wohl schwer, aber nicht lebensgefährlich verwundet, und wird zweifelsohne aufkommen.

Daß der Kaiser sofort einen Commissär zur Untersuchung des Vorganges nach Mantua geschickt hat, haben wir schon gemeldet. Uebrigens wird Se. Maj., wie aus einer Bekanntmachung des Gemeinderaths hervorgeht, die Stadt Mantua noch besuchen.

Frankreich.

Paris, 21. Februar. [Tagesbericht.] Die Haupt-Bestimmungen des zwischen Persien und Frankreich abgeschlossenen, im Moniteur veröffentlichten, Vertrages lauten: Die Unterthanen beider contrahirenden Mächte, Reisende, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere, sollen in Betreff ihres Aufenthaltes oder ihrer Niederlassung im Gebiete des einen oder des anderen Reiches in allen Beziehungen ganz so behandelt werden, wie die Unterthanen der begünstigtsten Nation. Sie können in dem einen und dem anderen Lande frei Handel treiben, und die von ihnen eingeführten Waaren bezahlen genau dieselben Zölle, wie die begünstigtste Nation. Ueber Streitigkeiten zwischen französischen Unterthanen in Persien und zwischen persischen Unterthanen in Frankreich richten die Consular-Agenten jeder Nation. Was Streitigkeiten zwischen Unterthanen beider Nationen und Criminalsachen angeht, so wird bei ihrer Aburtheilung das in beiden Ländern gegen die Unterthanen der begünstigtsten Nation übliche Verfahren zur Anwendung kommen. Das Heimfallsrecht ist abgeschafft. Zum Schlusse bestimmt der in seiner Einleitung durch orientalischen Schwulst sich auszeichnende Vertrag, daß jede der zwei Mächte die Befugniß haben soll, in dem Reiche der andern drei Consuln zu ernennen. Die französischen Consuln werden zu Teheran, Bender-Abuschähr und Tauris, die persischen zu Paris, Marseille und auf der Insel Reunion (Bourbon) residiren. — Der persische Dolmetscher bei der ostindischen Compagnie ist mit Depeschen an Lord Cowley hier angekommen, und man sieht einem baldigen Vertrags-Abschlusse zwischen der persischen und der englischen Regierung entgegen. Hr. Bourrée, der französische Gesandte in Teheran, hat vom Kaiser den Auftrag bekommen, sich auf seinen Posten zurückzubegeben. — Die Regierung hat die Anzeige von neuen Versuchen amerikanischer Flibustier auf Cuba erhalten. Sowohl von hier, als auch von London aus sind sofort Befehle an die betreffenden Geschwader-Commandanten abgegangen, um denselben Wachsamkeit anzuempfehlen. Die spanische Expedition gegen Mexico wird nach den letzten Berichten als unvermeidlich betrachtet. — Auf dem jüngsten Balle im Palais Royal beim Prinzen Jerome hat der Kaiser dem Hrn. v. Girardin die Hand geschüttelt, was allgemeines Aufsehen erregte. Die Kaiserin hat sich längere Zeit mit Frau v. Girardin unterhalten.

Paris, 21. Februar. [Journalrevue.] Die gestern angedeutete ungünstige Wendung in den Verhandlungen betreffs der Neuenburger Angelegenheit wird heute von den Journalen dem Umstande zugeschrieben, daß das preußische Cabinet äußerst entrüstet sei über die durch die schweizer Journale manifestirte Absicht des dortigen Gouvernements, diejenigen neuenburger Bürger, welche sich beim letzten Appell nicht zur Fahne der Eidgenossenschaft gestellt haben, als Deserteure zu betrachten. Preußen sagt, und auch wohl nicht ohne Anschein des Rechtes, so lange sich der König nicht seiner Souveränität über Neuenburg entledigt hat, bleibe er immer der legitime Herr dieses Landes und man dürfe seine Unterthanen nicht zwingen, gegen ihn zu kämpfen. So viel steht wohl fest, je länger der endliche Ausgleich auf sich warten läßt, je ungeduldiger werden die Gemüther, sowohl in der Schweiz als in Preußen; diesen Grundsatz vielleicht erwägend, hatte Dr. Kern am 12. d. eine neue Audienz beim Kaiser erbeten und erhalten, worin er den Kaiser um Vermittelung zur Beschleunigung bat; Louis Napoleon soll ganz kurz geantwortet haben: „Die Schweizer müssen Geduld haben."

Ueber den Stand der persischen Angelegenheiten nichts Neues, wenn nicht die häufigen Promenaden Feruk-Khans zu Pferde etwa beweisen, daß er sehr wenige Conferenzen mit Lord Cowley hält; die Pariser wenigstens, welche, wenn sie Langeweile haben, den geringsten Umstand benutzen, um sich ein Heer von Ideen zusammenzustellen, bezeichnen auch diese Vergnügungen des persischen Abgesandten als einen politischen Thermometer für den ungünstigen Stand der anglo-persischen Differenz. Der viel besprochene russisch-persische Vertrag trägt zu der letzteren Annahme viel dazu bei, übrigens ist seine Existenz außer vom Journal „du Nord" bis jetz von keiner officiellen Seite negirt worden.

Ueber Spanien cursirten gestern Abends die wunderlichsten Gerüchte in Paris, deren Bestätigung aber bis jetzt ausgeblieben ist; man erzählte von dem ausgeführten Staatsstreich und dem Ausbruche einer Revolution. Was aber von diesem Lande gewiß ist, ist sein formeller Bruch mit Mexico; der spanische Gesandte daselbst hat die Stadt verlassen und seine Compatrioten unter den Schutz Frankreichs gestellt; „Constitutionnel" widmet heute dieser Angelegenheit seinen Leitartikel, worin er das energische Auftreten Spaniens lobt und ihm nicht nur die Sympathien, sondern auch die Hilfe Frankreichs zusichert.

In Washington ist das große National-Theater bis auf die Mauern ausgebrannt. — In China mehren sich die Anzeichen zu einem allgemeinen Aufstande gegen die Engländer; „Morning Post" predigt einen Vernichtungskrieg gegen die Chinesen, sie behauptet, daß sie gar kein Mitleid verdienen; Admiral Seymour erwartet immer noch die indischen Unterstützungen.

Großbritannien.

London, 21. Februar. Im Unterhause ward gestern der jetzige Schatzkanzler von zwei Ex-Schatzkanzlern, den Herren Disraeli und Gladstone angegriffen. Disraeli beantragt folgende Resolution: „Es würde zweckmäßig sein, vor Sanctionirung der Finanz-Maßregeln für das kommende Jahr die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben in der Weise mit einander in Einklang zu bringen, welche am besten geeignet ist, das Land vor der Gefahr eines Deficits in den Jahren 1858—59 und 1859—60 zu sichern und in den Einkünften und Ausgaben eine Bilanz herzustellen, die es dem Parlament ermöglicht, um jene Zeit, ohne daß die Finanzen darunter leiden, die Einkommensteuer gänzlich aufzuheben." Was er hauptsächlich gegen die Finanzvorlage des Schatzkanzlers einzuwenden habe, sei, daß die Aufhebung der Einkommensteuer im Jahre 1860 nicht nur erschwere, sondern geradezu unmöglich mache. Der Schatzkanzler habe die Ausgaben für das laufende Jahr auf 65,474,000 L. und die Einnahme auf 66365,000 L. veranschlagt, was einen Ueberschuß von 800,000 bis 900,000 L. ergeben würde. Für das Jahr 1858—59 nun veranschlage er (der Redner) die Einnahme uuf 61,404,000 L. und die Ausgaben auf 66,389,000 L. Daraus würde sich für das Finanzjahr 1858—59 ein Deficit von 5,000,000 L. ergeben, und im folgenden Jahre würde dieses Deficit voraussichtlich die Höhe von mindestens 10,000,000 L. ergeben, und im folgenden Jahre würde dieses Deficit voraussichtlich die Höhe von mindestens 10,000,000 L. erreichen. Wenn dann die 7,000,000 L. einbringende Einkommensteuer wegfalle, so werde man mit einem furchtbaren Deficit zu kämpfen haben. Um dieser Gefahr vorzubeugen, werde man eine bessere Ausgleichung der Ausgaben und Einkünfte zu erzielen suchen müssen, als in dem Budget des Schatzkanzlers enthalten sei. Der Schatzkanzler habe die Ausgaben für 1858—59 eben so hoch geschätzt, wie die für 1853—54, nämlich auf 55,840,000 L. Warum könne man nicht die Ausgaben für 1857 bis 58 auf dasselbe Maß zurückführen und so, ohne die Zucker- und Theezölle zu erhöhen, die Summe von 4,000,000 L. erübrigen? Der Schatzkanzler entgegnet, wenn Disraeli von einem in zukünftigen Jahren zu erwartenden Deficit spreche, so sei das einiger Maßen kühn. Er seines Theiles beschränke sich darauf, seine Voranschläge für das laufende Jahr zu machen. Wenn es ihm aber erlaubt sei, auch seine Vermuthungen über spätere Zeiten auszusprechen, so müsse er sagen, daß er keinen Grund zu der Annahme habe, es werde im Jahr 1860 ein Deficit Statt finden oder der Aufhebung der Einkommensteuer ein Hinderniß im Wege stehen. Seiner Schätzung nach würden sich in jenem Jahre die Einkünfte auf 58,115,000, die Ausgaben auf 54,200,000 L. belaufen. Die Motion scheine ihm eine durchaus müßige, und er beantrage den Uebergang zur Tagesordnung. Gladstone tritt hierauf als Secundant Disraeli's auf. Die Finanzvorlage des Schatzkanzlers verletzt seine heiligsten finanziellen Gefühle und kommt seines Erachtens einem über die Thätigkeit des Parlaments während der letzten fünfzehn Jahre ausgesprochenen Verdammungsurtheile gleich. Die angebliche Steuerermäßigung von 11,970,000 L. für das laufende Jahr werde sich, meint er, in Wirklichkeit nur auf 3,134,000 L. belaufen. Die Voranschläge für die Ausgaben seien im Budget viel zu hoch gegriffen, und eine bedeutende Ermäßigung derselben thue noth. Ganz abgesehen von den Kriegskosten, seien die Staats-Ausgaben in den letzten vier Jahren um 6,000,000 L. gestiegen. Im Jahre 1860 werde das Deficit sich voraussichtlich auf 8,600,000 L. belaufen. Die beiden Schönredner oder, wenn uns der unhöfliche Ausdruck gestattet ist, Sophisten machten entschieden Fiasco, denn so glatt ihnen auch die Worte von der Lippe flossen, fanden sie doch wenig Wiederhall unter den Hörern, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ihnen die Klarheit abging. Die Times bezeichnet die Opposition von gestern als einen Sturm in einem Glase Wasser und als viel Lärmen um nichts.

Ein polnischer Flüchtling, Christian Ostrowski, protestirt in einem Schreiben an ein hiesiges Blatt gegen die Andeutung des „Constitutionnel", daß auch Polen an der Manifestation der Flüchtlinge in London bei der Beerdigung des Polen Worcell Theil genommen hätten. „Worcell hat der persönliche Freund von mehreren jener Flüchtlinge sein können, die seinem Sarge folgten; aber seine Doctrin war niemals die des Mordes. Wir wissen übrigens, daß unsere Landsleute gesucht hatten, jene Manifestation zn verhindern" u. s. w.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 24. Februar. Gestern fand der der dritte Ball bei dem Landespräsidenten, dem Grafen und Herrn zu Clam-Martinitz, statt, der ebenso glänzend war als die beiden vorigen. Bis 6 Uhr Morgens wurde getanzt.

Die Kunstausstellung der hiesigen Gesellschaft zur Pflege der schönen Künste ist gestern eröffnet worden. Das Ausstellungslocale befindet sich im Hause des Baron Larysz in der Brüderstraße (Ulica Bracka).

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Den Concessionswerbern für eine Eisenbahn von Kalkgrub nach Leibnitz wurde die angesuchte neuerliche Verlängerung der Frist zur Vollendung der betreffenden Vorarbeiten bis Ende März 1857 bewilligt.

Krakauer Curs am 24. Februar. Silberrubel in polnisch Crt. 101 — verl. 100 bez. Oesterr. Bankactien für fl. 100. — Plf. 412 verl. 410 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98¼ verl. 97⅓ bez. Neue und alte Zwanziger 105¼ verl. 104⅚ bez. Russ. Imp. 8.26 8.17. Napoleond'ors 8.12—8.5. Vollw. holl. Ducaten 4.41 4.41. Oesterr. Rand-Ducaten 4.53 4.46. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 96¼—95⅚. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83⅙—82½. Grundentl.-Oblig. 81—80¼. National-Anleihe 8¾4—85 ohne Zinsen.

Verzeichniß der bei der k. k. Lotteziehung in Lemberg am 21. Februar 1857 gehobenen fünf Zahlen:

74. 76. 61. 27. 9.

Die nächsten Ziehungen werden am 6. Februar und 21. März gehalten werden.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

London, 23. Februar. Palmerston erklärt, der Zeitpunct für die Conferenzen wegen Neufchatel sei noch unbestimmt, doch würden alle durch Frankreich geladenen Mächte Repräsentanten schicken und dürfte eine versöhnliche Stimmung seitens des Königs von Preußen nicht in Zweifel gezogen werden. Heute wurde auch die Budgetdebatte fortgesetzt. Lord Russel vertheidigte die Regierung warm. Bei der Abstimmung waren 286 Stimmen für und 206 Stimmen gegen die Regierung. Die Peeliten, Cardwell und die Manchesterparthei stimmten mit Disraeli. Palmerston sprach nicht.

Paris, 24. Februar. Man versichert, die Unterhandlungen zwischen Lord Cowley und Feruk Khan seien so weit fortgeschritten, daß dieser Tage der Friedensvertrag unterzeichnet werden kann. — Gestern Abends 3%tige Rente 70,37½.

Neapel, 18. Februar. Das „Giornale delle due Sicilie" vom 14. d. M. meldet, die Regierung hat Hrn. Melisurgo die Bewilligung zur Errichtung einer Eisenbahn von Brindisi nach Lecce ertheilt, mit dem Vorbehalte beim Fortschreiten der Arbeiten auch die Concession für die Linie von S. Vito oder einem anderen Punkte der Provinz Terra d'Otranto bis Tarent und zu einer Flügelbahn nach Gallipoli zu ertheilen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

---

füllt, und obgleich jedes Billet 1 Thlr. kostete, gingen sehr Viele wieder nach Hause, ohne eins erhalten zu haben. Die Darstellung, welche selbst den hochgespanntesten Erwartungen entsprach, wurde zu ihrem Zwecke sehr würdevoll durch ein schönes Bild eingeleitet: „Die heilige Elisabeth, Gaben an Arme austheilend", dann folgte eine Scene nach Watteau „ein tanzendes und ein ruhendes Paar." Was Beleuchtung, Kostüm und Haltung anbelangt, waren beide Tableaux vortrefflich, nur auf dem letzten ruhte ein kleiner Schatten, der aber sehr zur Heiterkeit des Publicums beitrug: die ruhende Dame bewegte in süßem Selbstvergessen mehrfach ihren Fächer. Dann kam ein einactiges Drama aus dem Französischen „am Clavier", sehr bekannt durch Emil Devrients liebenswürdige Darstellung des Franz, welches auch diesmal sehr fein und graziös gespielt wurde. In den nächstfolgenden Bildern, „eine italienische Fischerfamlie" und „Jacobs Besuch bei Laban", war das erstere unstreitig der Glanzpunkt des Abends, namentlich durch die überaus schönen Persönlichkeiten der Darsteller, deren Gestalten und Gesichtszüge echt neapolitanisch waren. Das jetzt ebenfalls sehr beliebte Lustspiel „Badekuren" wurde ebenfalls sehr gut und rasch gespielt, mit so viel Routine und Sicherheit, daß man längst geschulte Schauspieler zu sehen glaubte und von den beiden Schlußbildern „Zwei Mädchen bei einer Kartenlegerin" und „Ave Maria" [illegible] auf dem ein Hauch von Poesie und Frömmigkeit ruhte, die unwillkürlich auf die Zuschauer überging.

In Kurzem steht nun wieder ein [illegible] der polnischen Gesellschaft entgegen.

Die Posener polnische Gazeta W. X. Poznańskiego gibt einen umständlichen Bericht über das am 19. Abends um 5 Uhr stattgehabte feierliche Begräbniß des jüngst verstorbenen Obristen Andreas v. Niegolewski. Graf Titus Dzialinski hielt in Mitte einer massenhaft aus Stadt und Land versammelten Menge vor der Wohnung des Verewigten eine beredte Ansprache, in welcher er das Leben und die Verdienste des Dahingeschiedenen schilderte und [illegible], Alle bis zu Thränen rührende Worte des Abschieds nachrief. Den Begräbnißzug führten an der Spitze Se. Hochw. der Erzbischof v. Przyluski unter Assistenz der Capitular-Prälaten und der ganzen weltlichen und Ordens-Geistlichkeit, hinter dem Sarge schritten die alten mit dem Kreuz der Ehrenlegion geschmückten Waffengefährten Niegolewski's, dessen polnische und französische Orden der bejahrte Major Kierzkowski, geführt von dem Obristen Biesikierski und Landschaftsdirector Brodowski, auf einem Kissen trug, sodann die Familie des Verstorbenen in tiefer Trauer und unzählbare Haufen von Landsleuten aller Stände. Auf dem mit rothem Sammt und silbernen Fransen beschlagenen Sarge sah man die Symbole seines militärischen Berufes: die Mütze des polnischen Uhlanen, Obristen-Schleifen und den Säbel, seinen in allen Schlachten unzertrennlichen Gefährten, bekränzt mit Lorbeerguirlanden und Blumen. In der St. Martinkirche hielt nach den gewöhnlichen Ceremonien die Trauerrede der kath. Priester Wojezynski, Lehrer des Posener Lehrer-Seminars. Einer besonderen Erwähnung werth sind alle die Andenken und Gemälde mit verschiedenen Episoden aus dem Leben des Hingeschiedenen, welche allgemeines, großes Interesse erregten und in dem Zimmer, wo der Trauerkatafalk mit den irdischen Ueberresten des Verstorbenen aufgestellt war, mit Trauerflor bedeckt hingen und gruppirt standen. Als N. sein Ende herannahen fühlte, rief er noch die Familie [illegible] seinen theuersten Andenken: [illegible] (Jurist und als talentvoller Redner von den Berliner Landtagen her bekannt) Ladislaus erhielt eine Uhr, die der Vater von Napoleon [illegible], Kasimir einen Trinkbecher aus Moskau, Sigismund eine Menagère aus dem spanischen Feldzuge, sein Schwiegersohn Eduard Zoltowski ein Bivouak-Service.

Tags darauf fand in derselben Kirche ein feierliches Seelenamt für den Verstorbenen statt, celebrirt von Sr. Hochw. dem Capitular-Decan Brzezinski. [illegible] Priester von Grätz, Alexi Prusinowski, der Lacordaire Großpolens, hielt die Trauerrede. Die irdischen Ueberreste werden am 27. in der Kirche von Buk, unweit seiner erblichen Güter Niegolew, in der dortigen Familiengruft beigesetzt werden. Die deutsche Posener Zeitung weiht der Begräbnißschilderung ebenfalls eine Stelle in ihren Spalten und gibt in ihrem Feuilleton eine deutsche Uebersetzung von Niegolewski's polnischer Broschüre: „Somosierra."

** In den Yorkshire-Kohlenbergwerken, hat am 19. d. eine schreckliche Explosion stattgefunden, welche 170 Menschen das Leben gekostet hat. Ziemlich an derselben Stelle fanden 1847, 1849 und 1851 ähnliche Unglücksfälle statt, bei welcher Gelegenheit zusammen 200 Menschen getödtet wurden. Uebrigens scheint diese letzte Yorkshire-Explosion ein schauerlich schönes Schauspiel im Geleite gehabt zu haben. Nicht nur, daß die Explosion selbst eine Art Erdbeben hervorrief, das 2 Meilen (Engl.) im Umkreis gefühlt wurde, nein, die plötzlich in's Leben gerufene unterirdische Flamme scheint von einer solchen Gewalt gewesen zu sein, daß sie, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Hergang, eine zündende Kraft auf die Kohlenlager ausübte und diese in Brand steckte Kaum daß man die wenigen Arbeiter (19) die der Wirkung des schlagenden Wetters glücklich entgangen waren, an's Tageslicht geschafft hatte, so schlug aus der sogannten Luft-Esse (the air-shaft) erst eine Rauch- und Qualmmasse, [illegible] eine Feuersäule 60 bis 80 Fuß hoch gen Himmel empor, wiewohl die Grube selbst mehr denn 200 Fuß unter der Erdoberfläche gelegen ist. Alle Forschungen nach den Verunglückten mußten aufgegeben werden. [illegible] nach einigen Stunden. Die Davy'sche Sicherheits-Lampe wird keine Sicherheit gewähren, [illegible] Arbeiter derart ist, [illegible] die Aechtheit der Anecdote) [illegible] des Streichschwamms zum Anzünden ihrer Pfeifen [illegible] der Davy-Lampe abzunehmen.

** Eine Deputation aus Cöln hat den Prinzen Albrecht von Preußen K. H. zur Theilnahme an dem Cölner Carneval eingeladen. Der Prinz soll eine Anwesenheit bei diesem am Rhein mit ebenso großem Kosten- wie Humor-Aufwande gefeierten Volksfeste zugesagt haben. Der Carneval in Cöln begann am Sonnabend (21 Februar.) Abends im Stollwerkschen Theatersaale mit dem großen „Damen Comité" und einem Balle, wobei „Kabale und Liebe" als Lustspiel mit Couplets zur Aufführung kam. Ein großer Zapfenstreich leitete die tollen Festlichkeiten ein.

** Alexander Dumas, der Sohn, ist durch seine Question d'argent noch immer der Löwe des Tages, und die Journale beschäftigen sich viel mit ihm. Sein eigener Vater nennt ihn sein bestes Werk. — Er ist ein junger Mann und sein Aeußeres allenfalls schön zu nennen. Die Aethiopische Gesichtsbildung des alten Dumas hat sich im Sohne bereits verwischt; nur ein Creolischer Teint erinnert an seinen Ursprung und macht ihn interessant. Als Knabe hatte er schon mehrere Preise erhalten, und Alles deutet bei ihm auf eine außerordentlich frühe Entwickelung. Als Mensch steht er sehr geachtet in der Gesellschaft, und man erzählt von ihm viele edle Züge, welche besonders seinen Wohlthätigkeitssinn beweisen. Rührend ist seine Liebe für seine Mutter, welche er ganz allein erhält. Er hat es besser als sein berühmter Vater verstanden, sich das durch seine Arbeiten erworbene Vermögen zu bewahren. Der jüngere Dumas lebt im Wohlstande in seiner Wohnung Rue de Boulogne, [illegible] der geniale Dichter mit [illegible] Messerwerfer [illegible] einem Wachskopf, [illegible] Freunde bei sich. In seinen [illegible] chinesischen Gaukler nachstehen.

** Wieder hat einer der wenigen noch übrigen berühmten Feldherren des Vereinigungskrieges das Ziel seiner Tage erreicht: der russische General Graf Ostermann-Tolstoi, der in der Schlacht bei Kulm, [illegible] den linken Arm verlor, starb in Genf am 11. d. im Alter von 85 Jahren.

Amtliche Erläße.

Nr. 4558. **Kundmachung.** (146.1.3)

Zu Folge hohen Erlaßes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 5. Februar 1857 Z. 23,527/F. M. wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei der am 3. Februar l. J. vorgenommenen 283 (87 Ergänzung) Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie N. 43 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen zu 5% von N. 31699 bis einschließig N. 32492 im gesammten Kapitalsbetrage von 1,030,267 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,756 fl. 40 1/2 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. Februar 1857.

N. 4558. **Obwieszczenie.**

Według wysokiego rozrządzenia c. k. Ministerstwa Skarbu z dnia 5go Lutego 1857 do l. 23,527/M. F. podaje się następujące do powszechnéj wiadomości:

Przy przedsięwziętém na dniu 3. Lutego b. r. 283 (87 uzupełniającém) losowaniu dawniejszego długu Państwa została wyciągnięta serya N. 43.

Ta serya obejmuje obligacye bankowe po 5% od N. 31,699 aż włącznie do 32,492 w Kapitale ogólnie wynoszącym 1,030,267 Reń. 40 1/2 kr.

Mocą ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 będą pomienione obligacye na nowe, do pierwotnéj stopy prowizyjnéj w monecie konwencyjnéj procent odrzucające obligacye długu Państwa wymieniane.

Z C. K. Rządu Krajowego.

Kraków, 12. Lutego 1857.

Nr. 1690. **Concurs-Ausschreibung.** (143.1.3)

Zur provisorischen Besetzung der beim Magistrate der k. Hauptstadt Krakau mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1856 Z. 7248 sistemisirten Dienstesstelle eines städt. Brunnenmeisters mit der Besoldung jährlich 200 fl. (Zwei Hundert Gulden CM.) wird hiemit der Concurs bis Ende März 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle mit welcher die gehörige Erhaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen städt. Brunnen und Feuerspritzen verbunden ist, haben ihre Gesuche, unter Nachweisung des Alters, der Kenntniß des Lesens und Schreibens in deutscher, polnischer oder einer anderen slavischen Sprache, dann der nöthigen Fachbefähigung, binnen der festgesetzten Concursfrist beim Magistrats-Vorstande der k. Hauptstadt Krakau im Wege ihrer vorgesetzten Behörde oder falls sie bisher nicht angestellt sind, mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes zu überreichen und anzugeben, ob sie mit einem beim hiesigen Magistrate angestellten Beamten oder Diener verwandt, oder verschwägert sind.

Magistrat Krakau,

Am 5. Februar 1857.

N. 1690. **Ogłoszenie konkursu**

Celem prowizorycznego obsadzenia Reskryptem Wys. c. k. Ministeryum Spraw Wewnętrznych z d. 13 Grudnia 1856 N. 7248 przy Magistracie król. gł. M. Krakowa usystemizowanéj posady studniarza z płacą roczną Złr. Dwieście k. m. ogłasza się niniejszem konkurs po dzień ostatni Marca 1857 roku. Ubiegający się o tę posadę, do któréj należy nadzór i staranie o należyte utrzymanie studzien publicznych miejskich i sikawek, mają podania swoje przy wykazaniu swego wieku, umiejętności czytania i pisania w języku niemieckim, polskim lub innym słowiańskim oraz potrzebnych wiadomości fachowych do Prezydium Magistratu kr. gł. M. Krakowa za pośrednictwem swéj przełożonéj Władzy, a jeżeli dotąd w służbie publicznéj nie zostają za pośrednictwem c. k. Władzy Obwodowéj swego zamieszkania wnieść i wykazać, czyli z którym z urzędników Magistratu tutejszego są spokrewnieni lub spowinowaceni.

Z Magistratu Kr. Gł. Miasta Krakowa,

Dnia 5. Lutego 1857 r.

Nr. 417. **Kundmachung.** (151.3)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat über hierortigen Antrag die Auflösung der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission für das Krakauer Verwaltungsgebiet von Galizien und die Uebertragung ihrer Agenden an die k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction innerhalb des der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission zugestandenen Wirkungskreises mit Ende Februar d. J. zu genehmigen geruht.

Dieß wird in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 16. v. M. Zahl 12337/M. F. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich vom 1. k. Mts. angefangen in allen das Krakauer Verwaltungsgebiet von Galizien betreffenden Grundentlastungs-Angelegenheiten an die k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction in Krakau zu wenden sein wird.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission für das Krakauer Verwaltungsgebiet von Galizien.

Krakau am 18. Februar 1857.

Nr. 2141. **Edict.** (126..3)

Executive Feilbietung der Realität sub KZ. 49 in Brzesko.—Vom k. k. Bezirks-Amte als Gericht Brzesko wird bekannt gemacht, es sei mit dießgerichtlichem Bescheide vom heutigen Tage Ex. Nr. 2141 in die executive Feilbietung der den Erben nach Jome Wasserstram gehörigen, in Brzesko sub KZ. 49 gelegenen, auf 200 fl. CM. geschätzten Realität, bestehend aus einem kleinen hölzernen ebenerdigen Häuschen und einem kleinen Garten, gewilliget und seien hierzu die Feilbietungstermine auf den 28. Jänner, 27. Februar und 27. März 1857 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um den Schätzwerth, bei der dritten aber auch unter demselben, jedoch jedesmal nur gegen sogleich baare Bezahlung hintangegeben werden wird. An Vadium hat jeder Licitant 20 fl. CM. zu erlegen.

Brzesko, den 29. December 1856.

Anmerkung. Da diese Realität bei dem ersten Feilbietungstermine nicht an Mann gebracht werden konte, so wird am 27. Februar d. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

K. k. Bezirks-Amt als Gericht.

Brzesko, am 31. Jänner 1857.

Nr. 586. **Kundmachungen.** (133.1.3.)

Vom k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte in Strafsachen wird der unbekannte Eigenthümer zweier mit den Buchstaben A. P. — I. S. und der Jahreszahl 1845 bezeichneten, angeblich im Jahre 1855 gefundenen goldenen Trauringe aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung," hiergerichts zu melden und seine Rechte auf dieselben nachzuweisen, widrigens diese Ringe veräußert und der Kaufpreis bei diesem Gerichte aufbehalten werden würde.

Krakau, am 13. Februar 1857.

N. 586. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd okręgowy miejski delegowany dla spraw karnych wzywa niewiadomego właściciela dwóch obrączek ślubnych, złotych, literami A. P. — I. S. i liczbą r. 1845 oznaczonych, które w roku 1855 mają być znalezione, aby się w ciągu roku od dnia trzeciego zamieszczenia niniejszego Edyktu w „Gazecie krakowskiéj" do Sądu tutejszego zgłosił i prawa swe wykazał, w razie bowiem przeciwnym obrączki te sprzedane i szacunek w tymże Sądzie zachowany zostanie.

Kraków, dnia 13. Lutego 1857.

Concursverlautbarung. (134 .3)

Im Sprengel des k. k. siebenbürgischen Oberlandesgerichts sind mehrere provisorische Gerichts-Adjunktenstellen mit dem Jahresgehalte von 500 fl. zu besetzen.

Diese Gerichts-Adjunktenstellen werden den hierländigen Bezirks-Aemtern zur ausschließlichen Dienstleistung im Justizfache zugewiesen werden, und haben in so lange sie provisorisch sind, auf eine Vorrückung in die höheren Gehalts-Kategorien ebensowenig einen Anspruch, als auf Diäten und Diäten-Pauschalien, werden jedoch bei Besetzung systemisirter Adjunktenstellen nach Verdienst berücksichtigt.

Weiter sind im Sprengel dieses Oberlandesgerichts 33 adjutirte Auskultantenstellen zu besetzen.

Bewerber um obige Dienstesposten haben ihre, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, einzureichenden Gesuche, in welchen die Nachweisungen über das Alter, den Stand, die Religion, Sprachkenntnisse, zurückgelegte Studien, die allfällig abgelegten theoretischen und practischen Prüfungen und etwaigen Verwandtschafts-Verhältnisse mit hierländigen Justizbeamten zu liefern sind — durch ihre vorgesetzte Behörde und falls sie nicht in l. f. Diensten stehen, durch die vorgesetzte politische Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in der Wiener Zeitung an das Präsidium des k. k. siebenbürgischen Oberlandesgerichts gelangen zu lassen.

Den Bewerbern um Auskultantenstellen aus den deutsch-slavischen Provinzen wird ferner bedeutet, daß ihnen bei nachgewiesener Dürftigkeit eine Aversual-Vergütung von 1 fl. CM. für jede bis zu ihrem neuen Bestimmungsort zurückgelegte Meile zugestanden wird, und denselben bei einer entsprechenden und ersprießlichen Dienstleistung nebstbei auch Remunerationen bis zu dem Betrage von 100 fl. in Aussicht gestellt werden.

Nr. 3583. **Edict.** (154.3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird hiemit allgemein verlautbart, daß im Grunde Erlasses der h. k. k. Landesregierung vom 10. Febr. l. J. Z. 2484 zur Sicherstellung der Kleidungs-Erfordernisse für 40 Gefangenwächter der Wisniczer Strafanstalt am 26. Februar 1857 um 10 Uhr Vormittags im III. Magistrats-Departement eine öffentliche Licitation abgehalten werden wird.

Das zu erlegende Vadium beträgt 40 fl. CM.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige vorgeladen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt

Krakau, am 16. Februar 1857.

Nr. 1098. **Edict.** (128.3)

Vom k. k. Bezirksamte in Rzeszow werden nachbenannte für das Jahr 1857 zur Stellung auf den Assentplatz berufenen Individuen aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in ihre Heimath zurückzukehren, oder ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als sonsten gegen dieselben nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 24. März 1832 verfahren werden wird.

Aus Drabinianka:
Salomon Lief, Haus-Nro. 82.

Aus Klenczany:
Johann Strzembek, Haus-Nro. 31.

Aus Kawęczyn:
Adam Kmieć, Haus-Nro. 62.

Aus Łąka:
Johann Kilian, Haus-Nro. 133.
Adalbert Mroczka, „ 163.

Aus Łukawiec:
Wolf Fröhlich, Haus-Nro. 55.
Leiser und Israel Schneeweis, Haus-Nro. 55.

Aus Malawa:
Johann Materna, Haus-Nro. 88.

Aus Niechobrz:
Gregor Janowski, Haus-Nro. 88.

Aus Olchowa:
Nikolaus Polec, Haus-Nro. 48.

Aus Przybyszówka:
Adalbert Golas, Haus-Nro. 81.

Aus Rzeszow:
Salomon Schall, Haus-Nro. 24.
Jakob Mosler „ 56.
Beinisch Berger „ 60.
Markus und Moses Karfünkel „ 72.
Johann und Franz Kraus „ 86.
Benjamin Hammer „ 94.
Berl und Jonath Herzhaft „ 129.
Hersch Tuchscherer „ 132.
Wolf Tauker „ 134.
Leib Binder „ 212.
Nuchim Karpf „ 263.
David Rosenzweig „ 278.
Berl Singer „ 298.
David Katz „ 310.
Franz Prependowski „ 330.
Leib Margulies „ 71.
Franz Gedlak „ 311.
Schije Saufer „ 323.

Aus Ruskawieś:
Johann Bialas, Haus-Nro. 100.

Aus Sendziszow:
David Herbst Haus-Nro. 11.
Mathäus Radziński „ 19.
Markus Kehl „ 37.
Johann Jakubek „ 46.
Hersch Kupfer „ 93.
Selig Milch „ 114.
Elias Fabian „ 118.
Abraham Schreier „ 179.
Schia Mandel „ 129.
Pinkas Eisig „ 136.
Fischel Riesenfeld „ 186.
Hiazinth Matheyko „ 152.

Aus Woliczka:
Simon Swistara Haus-Nro. 29.

Rzeszow. am 5. Februar 1857.

ad N. 5384. **Kundmachung.** (159.2.3)

Zur Besetzung der erledigten Materienlehrer Stelle an der, mit der Hauptschule in Verbindung stehenden Unterrealschule in Stanisławów wird die Concurrenz bis 15. April 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diese, mit dem Gehalte von Fünfhundert Gulden CM. verbundene Lehrerstelle, haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Sprachkenntniße, Moralität, und die etwa im Lehramte geleisteten Dienste, dann mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Befähigungsprüfung für das Materienlehramt an, mit Hauptschulen im Verbindung stehenden Unterrealschulen innerhalb der Concursfrist, wenn sie bereits in Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 5. Februar 1857.

N. 672. präs. **Concurs-Ausschreibung.** (152.1)

Zur Besetzung der bei dies k. k. Landes-Regierung in Erledigung gekommenen Accessistenstelle mit dem Gehalte von 350 fl. CM. wird der Concurs bis 25. März 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre mit einer ordnungsmäßigen Qualifications-Tabelle versehenen Gesuche unter Beibringung der legalen Beweise über ihre Befähigung, Sprachkenntniße und bisher geleisteten Dienste binnen der anberaumten Concursfrist, und zwar wenn sie bereits angestellt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittels der betreffenden Kreisbehörde bei diesem Landes-Präsidium einzubringen.

Auch haben die Bewerber zu erklären, ob sie mit einem Beamten dieser k. k. Landesregierung verwandt oder verschwägert sind. Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 19. Februar 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 24. Februar 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	86—86 1/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83 5/8—83 3/4
detto „ 4 1/2 %	74—74 1/2
detto „ 4%	66—66 1/4
detto „ 3%	50 1/2—50 3/4
detto „ 2 1/2 %	42 1/2—43
detto „ 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96—
Oedenburger detto „ 5%	94—
Pesther detto „ 4%	95—
Mailänder detto „ 4%	94—
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	87—87 1/2
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	79 1/4—79 3/4
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85—85 1/2
Banco-Obligationen „ 2 1/2 %	62 1/2—63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308—310
detto „ 1839	135 1/2—136
detto „ 1854 4%	109 1/2—109 3/4
Como-Rentscheine	14—14 1/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	80—81
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86—86 1/4
Gloggnitzer detto „ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	84—85
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	91—92
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	114—115
Actien der Nationalbank	1040—1041
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt	289—289 1/2
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	116 3/4—117
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	263—264
„ „ Nordbahn	229 1/2—229 3/4
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	313 1/2—313 3/4
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	101 1/2—101 5/8
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	110—110 1/8
„ „ Theißbahn	100 1/4—100 3/8
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	270 1/2—271
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	587—588
„ „ detto 13. Emission	584—585
„ „ Lloyd	420—425
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	76—77
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	65—70
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	28—30
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	38—40
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	75—75 1/2
F. Windischgrätz 20 „	23 3/4—24
Gf. Waldstein 20 „	25 3/4—26
„ Keglevich 10 „	12 3/4—13
„ Salm 40 „	39 3/4—40
„ St. Genois 40 „	38 1/4—38 1/2
„ Palffy 40 „	39 1/2—40
„ Clary 40 „	38 1/4—38 1/2
Amsterdam (2 Mon.)	— 86 5/8
Augsburg (Uso.)	—104 1/2
Bukarest (31 T. Sicht)	267—
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	103 1/2—
Hamburg (2 Mon.)	76 7/8—
Livorno (2 Mon.)	105 3/4—
London (3 Mon.)	10.9
Mailand (2 Mon.)	103 5/8—
Paris (2 Mon.)	—121
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7 1/4—7 3/8
Napoleonsd'or	8.—7
Engl. Sovereigns	10.13—14.
Ruß. Imperiale	8.22—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. / um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. / um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. / um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag / um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
24	2	337''', 01	+2,2	85	Nordost mittel	trüb	Nebel	-4°,1	+2, 0
	10	337 45	−3,4	94	„ „ „	„			
25	6	337 32	−4,4	96	„ „ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.